

Grundbesitz haben oder Handelsgeschäfte oder Engros- handel betreiben wollen.

Bedingung war aber hierbei, daß diese Personen Wohnsitz in Sachsen nicht nähmen, woraus sich von selbst ergab, daß sie weder Kommunalämter in sächsischen Gemeinden besiedeln noch politische Rechte ausüben könnten.

Wenn nun Threttsch behauptet worden ist, daß durch die Bestimmung in Art. III der norddeutschen Bundesverfassung,

dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Amtmännern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgertrecks und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zu lassen sei,"

jene Verfassungen unserer Städteordnung abgängt worden seien, und daß kraft derselben auch den norddeutschen Staatsangehörigen, wenn sie das Bürgerrecht einer sächsischen Stadt erlangt haben, die Ausübung aller bürgerlichen Rechte, mithin auch das Stimmrecht bei den städtischen Wahlen und die Wahlbarkeit zugestellt werden müsse, so ist zu entgegnen, daß die in jener Bestimmung enthaltenen Worte:

unter denselben Voraussetzungen wie der Ein-

heimische daran hinweisen, es müßten die Angehörigen norddeutscher Bundesstaaten, wenn sie diese Befugnisse ausüben wollen, auch denselben Erfordernissen entsprechen, unter denen allein Sachsen dazu gelassen worden, d. i. bei Erwerbung des Bürgerrechts den Unterthanen und den Eid auf Beobachtung der Bundesverfassung leisten, oder daß sie diese Eide geleistet haben, nachweisen.

Freilich in demnach die Bestimmung des Art. III teilweise als wirkungslos zu bezeichnen, da man wegen jenes Zusages behaupten darf, daß trotz der Verfassung der Bundesverfassung Bundesangehörige, die in Sachsen Wohnsitz nehmen wollen, nur dann vermögen, städtische Grundstücke zu erwerben, sowie Gewerbe innerhalb eines Stadtbezirks selbstständig zu betreiben, beziehentlich die sonstigen bürgerlichen Rechte auszuüben, wenn sie die sächsische Staatsangehörigkeit erlangen, indem sie nur nach Erwerb derselben zur Vorbedingung des Bürgerrechts, d. i. zur Leistung des Unterthanenrechts und zur Verpflichtung als Bürger zugelassen werden können.

Doch aber eine solche Beschränkung bei Absaffung der norddeutschen Bundesverfassung nicht beabsichtigt worden sei und nicht weiter geduldet werden könne, bedarf eines Beweises nicht, und das königl. Ministerium des Innern hatte deshalb Entschließung zu fassen, wie Abbilfe zu gewähren sei. Hierbei war nun wohl als unzweckmäßig anzunehmen, daß den Angehörigen norddeutscher Bundesstaaten vor Allem davon liegen werde, festen Wohnsitz in Sachsen nehmen zu dürfen und doch zugleich zu dem Erwerb städtischer Grundstücke, sowie zu der Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeit zugelassen zu werden, ohne deshalb zur Aufgabe ihrer Staatsangehörigkeit gezwungen zu sein, und daß sie gegen Gewährung dieser Befugnisse auf den Genuss der sonstigen bürgerlichen Rechte, die an die Erwerbung der sächsischen Staatsangehörigkeit geknüpft sind, verzichten würden.

Es ist deshalb auch erklärlich, wenn das königl. Ministerium des Innern bei Ausführung der norddeutschen Bundesverfassung sich die Frage vorgelegt hat, ob es vorzüglich sei, auf dem mit dem Gesetz vom 2. Juli 1852 betroffenen Wege fortzuschreiten und die Fäule, in welchen Bürgerrecht ohne Gewinnung der Staatsangehörigkeit erworben werden lassen, zu vermehren, als die Bestimmung des §. 43 der letztern zu befehligen, hierbei aber zu der Entscheidung gekommen ist, den ersten Weg bei vorzuziehen.

Wir konnten daher schon aus diesen Gründen der von Ihnen beabsichtigten Aufforderung an das Ministerium nicht bestimmen, müßten aber legtere noch außerdem um deswille als nicht zeitgemäß betrachten, weil ja zuverlässig zu erwarten steht, daß schon dem nächsten Landtag ein Gesetz vorgelegt werde, welches mit Aufhebung der Städteordnung die Gemeindeverwaltung anders regelt und namentlich die Frage mit zur Entscheidung bringen wird, ob, wie bisher in Städten nur den Bürgern Stimmrecht und Wahlbarkeit zustehen soll.

Und daß bei dieser Gelegenheit gewiß auch die Stellung der auf Grund §. 9 der Verordnung vom 5. Juli 1867 bis jetzt von der Wahlfähigkeit und Wahlbarkeit ausgeschlossenen Angehörigen norddeutscher Bundesstaaten fernher vor einer Prüfung unterzogen werden wird, ist wohl ebenso unzweckmäßig.

Wir bedauern daher, Ihren eingangsgeachten Antrag ablehnen zu müssen."

Den Vorschlag des Ausschusses, beim Ministerium des Innern dahin zu petitionieren, daß dasselbe den §. 9 der Verordnung vom 5. Juni 1867 aufhebe, motivierte der Herr Berichterstatter in folgendem:

"Der Rath geht zu, daß die „Ministerial-Befragung“ eine Abänderung der Städte-Ordnung enthalte. Zu einer solchen war das Einzelministerium jedenfalls nicht ermächtigt ohne Befragung der Stände. Uebrigens war die Abänderung der Städte-Ordnung eo ipso durch die Bundesverfassung erfolgt, aber in dem Sinne, daß jeder Norddeutsche dem Inländer gleichstehen. Also bedurfte es etwas Weiteres nicht.

Der Rath kommt darauf, daß das Ministerium einen Ausweg gewählt habe, der wenigstens die Erfahrung von Grundstücken ermögliche, das ist aber willkürlich; denn Aufsäummachung und Wahlrecht stehen in Art. 3 der Bundesverfassung ganz gleich. Es mußte also ein Ausweg gewählt werden, der Beides ermöglichte, oder vielmehr es war gar kein

Ausweg nötig, man brauchte nur eine Befügung zu erlassen.

Der Rath stützt sich auf die Worte der Bundesverfassung: „unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische“. Er sagt selbst, die Voraussetzung des Wahlrechts sei das Bürgerrecht gewesen. Nun ist aber den norddeutschen Bürgern das Bürgerrecht erlassen, folglich haben sie auch die Voraussetzung wie der Einheimische erfüllt.

Freilich behauptet der Rath, indem er noch weiter zurückgeht, daß bei Erlass der Städte-Ordnung die „Aufsäum“ bestanden habe, es könnten nur Sachsen Bürger werden, und sie müßten den Eid auf Beobachtung der Bundesverfassung ableisten.

Das Erste, daß man Sachsen sein müsse, ist aber vollständig bejaht durch die Bundesverfassung und dadurch, daß der Rath selbst die Norddeutschen, ohne daß sie Sachsen würden, als Bürger aufgenommen hat.

Das Zweite, der Eid, war aber keine Bedingung, keine Voraussetzung der Erlangung des Bürgerrechts, sondern nur die nachfolgende Erfüllung einer Formalität, wie denn ja auch schon früher Bürger existierten, welche diesen Eid nicht leisteten, und auch hier würde daraus eben nur folgen, daß die Norddeutschen, weil sie diesen Eid nicht leisteten, nicht Bürger werden könnten. Sind sie aber einmal geworden, so haben sie eben alle Voraussetzungen wie der Einheimische erfüllt. Den Eid auf Beobachtung der Bundesverfassung kann übrigens auch der Ausländer schwören, ja es bedarf deswegen gar nicht einmal, da nach allgemeinen Grundlagen schon jeder, der den Schutz der Gefüge in Anspruch nimmt, auch zu deren Befolgung verpflichtet ist, auch wenn er nicht geschworen hat. Hiebt man aber den Eid für ein Essential, so lag es eben doch am nächsten, dieses abzuändern, anstatt eine willkürliche Änderung der Städte-Ordnung vorzunehmen.

Es bleibt also dabei, daß die Ministerial-Befragung in Widerprüch steht mit der Bundesverfassung, und es springt das ganz besonders in die Augen, wenn man erwägt, daß die Bundesverfassung ausdrücklich bejaht, daß der Norddeutsche, ohne Unerthan des betreffenden Staates zu werden, zu öffentlichen Amtmännern zuzulassen ist.

Endlich sagt der Rath, es sei die Petition an das Ministerium jetzt nicht zeitgemäß, weil die bevorstehende Gemeindeordnungs-Reorganisation Abhilfe verspreche.

Allein das ist kein Grund, weil es ja zweifelhaft ist, ob die künftige Gemeindeordnung sich auf die Frage der Staatsangehörigkeit mit beziehen werde und ob die sächsische Regierung den Norddeutschen mehr Rechte einräumen werde, als dies die Bundesverfassung fordert. Nun ist aber ja der Rath der Ansicht, daß die dermalige Bundesverfassung den Norddeutschen nicht das Recht giebt, alle Bürgerrechte auszuüben; glaubt man nun, die sächsische Gemeindeordnung werde speziell bestimmen, daß sie auf die Staatsangehörigkeit innerhalb des deutschen Reichs keine Rücksicht nehme? Sicher nicht, schon aus dem guten Grunde nicht, weil es dann kommen könnte, daß in andern Staaten keine Reciprocität stattfinde; eine allgemeine Zulassung der Deutschen zu den Gemeindebürgerrechten in allen Staaten kann nicht durch die Einzelgesetze, sondern nur durch die Bundesverfassung herbeigeführt werden, und diese hat eben in der That diese Gleichstellung bereits in Art. 3 verfügt, und nicht sie ist es, sondern die zur Bekleidung gezogene Ministerialverfügung, welche die norddeutschen Bürger unserer Stadt vom Wahlrecht ausklaut.

Schließlich schlug der Herr Referent noch vor, die Eingabe an das Ministerium dem Rath zu mitzuteilen, um vielleicht hierdurch eine Motivierung des Rathes zu erzielen. Hierauf sei er vom Herrn Vorsitzer aufmerksam gemacht und vollständig einverstanden damit.

Herr Schöner wunderte sich, daß man jetzt von norddeutschen Bürgern rede, da die Reichsverfassung bald bloß von deutschen Bürgern sprechen werde. Und diese Verfassung werde sich über particularistische Bestrebungen erheben und allen ehemaligen deutschen Bürgern das Recht einräumen, an den Wahlen der Stadt teilzunehmen. Er schlage vor, die Sache auf sich berufen zu lassen, weil es bald nur ein deutsches Reichsbürgerrecht geben werde. Zu befürchten sei, daß die vielen großen Kräfte, die die Bundesverfassung der Stadt zugeführt, vom Wahlrecht und der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen sein sollten.

Der Herr Referent entgegnete, daß der Vorschlag des Ausschusses sich selbstverständlich jetzt auf alle Bürger des deutschen Reichs beziehe, daß aber die Reichsverfassung Artikel 3 der Norddeutschen Bundesverfassung wörtlich aufgenommen habe, und auf ein gar nicht in Aussicht stehendes Reichsbürgergesetz nicht gewartet werden könne.

Für den Ausschusshandlung sprach sich Herr Professor Dr. Biedermann aus, wenn er auch mit der Motivierung nicht allenthalben einverstanden war. — Er bezeichnete die Verordnung des Ministeriums incorrect, nicht der Bundesverfassung, sondern der Landesgesetzgebung, namentlich der Städteordnung gegenüber: diese kegne ein derartiges Halbbürgerthum nicht, wie es das Ministerium eingeführt habe, und er wisse nicht, wie das Ministerium diese Verordnung dem Landtag gegenüber vertreten werde. Die Bundesverfassung aber enthalte in Artikel 3 die Bestimmung, daß diejenigen Bestimmungen, welche die Aufnahme in den localen Gemeindeverbänden betreffen, durch den ersten Absatz aufgezögerten allgemeinen Grundzog nicht berührt werden sollten. Allerdings habe die Bundesverfassung bereits auch in diese Bestimmungen eingegriffen, ob die spätere Gesetzgebung noch weiter gehen werde, siehe dahn. In Nordamerika und der Schweiz gebe das Bundesrecht nicht das Recht, in einer Gemeinde oder einem Kanton zu stimmen, dem man nicht angehöre.

Nach einer weiteren Bemerkung des Herrn Kohner, daß auch die Republik manchen Zopf

zu besteuern hätten, und man namentlich deren Canoni-Geist nicht nachahmen dürfe, befürwortete namentlich Herr Dr. Rüdin den Ausschusshandlung, der dahu führen würde, Klarheit in dieser Sache zu schaffen.

Die Mitglieder des Ausschusses erklärten sich hierauf einverstanden, daß dem Rath die Abschrift der Eingabe an das Ministerium mit dem Ertragen des Beitrift mitgetheilt würde.

Die Dividende des Bremer Bank-Verein, Wenckebach & Co., pro 1870 kommt mit 6½ % oder 26 Tsd. pr. Aktie zur Auszahlung.

Ausgezahlt werden lernen am 1. April die Coupons der Bader-Raffinerie Braunschweig, vom 8. bis 28. März.

Die der ostpreußischen Pfandbriefe, vom 15. März ab die Kreis-Kreis-Kreis-Gesellschaften.

Die Straubersberg-Alte Allgemeine Eisenbahn-Gesellschaft hat beschlossen sich nicht aufzulösen.

In Frankfurt beabsichtigt Wiener Häuser eine neue Credit-Bank unter der Firma „Deutsch-Österreichische Bank“ zu bilden.

In Wien ist die Bildung eines neuen Boden-Credit-Institutes im Werke. Eine Anzahl der achtzehn bestehenden Bankhäuser beteiligen sich an dem Gründer-Conföderation.

Die Subscription auf die neuen 5 % russischen Bodencredit-Pfandbriefe ist sofort nach der Eröffnung wieder geschlossen worden, da die zur Zeichnung aufgestellte Summe schon durch die vorläufigen Anmeldungen mehr als gedeckt war.

Die am 30. Januar stattgehabte Studenten-Vorstellung zu Gunsten der Verwundeten hat ergeben:

Einnahme 537. 26. 4.
Kosten der Aufführung 237. 20. 4.

bleibt ein Reinert von 300. 6. — welche an die Allgemeine Deutsche Invaliden-Stiftung abgeliefert wurden.

Das Comité.
J. A. v. Wietar, stand. jur. et cetera.

Leipziger Börse.

Productenpreise den 1. Februar 1871

Mittags 1 Uhr.

Witterung: Regen, 4° Wärme.

Weizen pr. 1000 Ro. oder 2000 fl. netto, los 71 à 74 fl. B. u. b.

Roggen pr. 1000 Ro. oder 2000 fl. netto, los guter 56 à 60 fl. B. u. b., geringer 52 à 56 fl. B. u. b.

Gerste pr. 1000 Ro. oder 2000 fl. netto, los 48 à 50 fl. B. u. b.

Hafer pr. 1000 Ro. oder 2000 fl. netto, los 46 à 50 fl. B. u. b.

Rapsöl pr. 100 Ro. oder 200 fl. netto, los 5 à B.

Rübel pr. 100 Ro. od. 200 fl. netto, los 29½ à B. gefrorenes 29½ à B., 29 fl. pr. April-Mai 29½ à B. Blau.

Leinsöl pr. 100 Ro. oder 200 fl. netto, los 24½ à B.

Spiritus pr. 8000% Tr. ohne Füll., los 15½ à B. pr. Februar 15½ à B. pr. März-Mai 15½ à B. Höher.

Ado. Gerutti, Sekretär.

Dresdner Börse, 3. Februar.

Societäts-Akt. 15½ B. Dresden-Aktien-Akt. 15½ B.

Kredit-Aktien do. — G. 15½ B. —

Geldschäfth. do. — G. 15½ B.

Widmer 65 B. Dresden 5. M. 149 B.

S. Dampfch.-A. 15½ B. Geldschäfth.-Pfriem 65 B.

G. Dampfch.-A. 15½ B. 15½ B. Geldschäfth.-do. 55 B.

Kettenschäfth.-A. 15½ B. 15½ B. Riedel Champ.-A. — G. Dresden 5. M. 15½ B.

Concurs-Nachrichten.

Sachsen. Concursöffnung zu dem Vermögen der Handelsfrau Charlotte Kirsten in Leipzig. Anmeldungstermin 13. Februar. Rechtsvertreter: Avocat Dr. Althus döbel (Gesellschaft Berlin). — Ueberhöchster Nachlaß des Geschäftsmannes Carl Friedrich Schröder in Langenselb. Anmeldungstermin 31. März. (Gesellschaft Berlin).

Brandenburg. Nachlaß des Kunstschrälers Friederich Robert Weyrecht in Stettin. 1. Termin 5. Februar. Einwohner-Bewohner: Kaufmann W. Meier in Stettin. — Kaufmann Leopold Genthe in Wollstein. 1. Termin 14. März. Einwohner-Bewohner: Kaufmann Siegel döbel (Kreisgericht Wollstein). — In dem Concurs des Fabrikbesitzers A. Röppel in Arnsdorf bis 1. Februar ist eine zweite Anmeldungstermin bis 3. Februar (Kreisgericht Arnsdorf), in dem des Antiquitätenhändlers Reinhold v. Glenskjær in Dallendorf (Kreisgericht Neustettin) der 27. Februar, und in dem des Fabrikanten F. W. Schröder in Halle a. S. (Kreisgericht Halle a. S.) der 16. Februar zu Accordterminen angesetzt worden. — In dem Concurs des Weinwarenhändlers Adolf Schreud, Josef & Sohn in Berlin kommt die Gläubiger den Accordvorschlag, zu 30 %, angenommen.

Bom 27. Januar bis 2. Februar sind in Leipzig gestorben.

Den 27. Januar.

Gottlieb Samuel Adolf Müller, 68 J. 9 M. alt, Bürger u. Posamentierinstr., in der Rosenthalgasse.

Carl August Gräfmann, 45 J. 6 M. alt, Grund- und Hypotheken-Buchführer des K. S. Bezirksgerichts, in der Bonnialstraße.

Franziska Antonie Heinze, 2 J. 9 M. alt, Bürgers u. Restaurateurs Tochter, in der Tauchaer Straße.

Aline Helene Elisabeth Schmeier, 2 J. 5 M. alt, Bürgers u. Fotographens Tochter, in der Bahnhofstraße.

Marie Louise Gaudes, 1 J. 9 M. alt, Bürgers u. Productenhd. Tochter, am Ranstädtler Steinweg.

Theodor Paul Wolf, 23 J. alt, Gefreiter des III. K. S. Reit.-Reg. aus Döbeln, in der Burgstraße.

Friedrich Preil, 46 J. alt, Maurer und Rauhwalder Chefraum, in der Friedrichstraße.

Johann Friedrich Pritsch, 72 J. 3 T. alt, Handarbeiter in Reudnitz, im Jacobshospital.

(Ist nach Reudnitz zur Beerdigung abgeführt worden.)

Ein Knabe, 4 W. alt, Rudolf Samuel Benjamin Schäfer's, Cigarrenarbeiters Sohn, in der Carolinenstraße.

Ein unehel. Knabe, 7 M. alt, am Neukirchhof.

Den 28. Januar.

Johanne Christiane Busch, 81 J. 6 M. alt, Bürgers, Hotel- und Rittergutsbesitzers Witwe, an der Pleiße.

Wilhelmine Rosine Wolf-Eulensteiner, 70 J. alt, Privatmanns Witwe, in der Königstraße.

Johann Friedrich Franke, 60 J. 2 M.